



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2013 (02.05)  
(OR. en)**

**9081/13**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0125 (NLE)**

**TDC 6**

**VORSCHLAG**

der Kommission  
vom 25. April 2013  
Nr. Komm.dok.: COM(2013) 237 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 237 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2013  
COM(2013) 237 final

2013/0125 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 zur Aussetzung der autonomen  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und  
gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS**

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle Anträge der Mitgliedstaaten auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs geprüft. Dieser Vorschlag betrifft eine Reihe landwirtschaftlicher und gewerblicher Waren. Die Anträge auf Zollaussetzung wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten aufgeführt sind (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6). Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze bei den Waren in Anhang I dieses Verordnungsvorschlags für gerechtfertigt. Zudem enthält Anhang I einerseits die Waren, bei deren Bezeichnung der Wortlaut geändert wurde, und andererseits die Waren, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde, mit ihrer neuen Bezeichnung und/oder ihrem neuem KN- oder TARIC-Code.

Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, müssen gestrichen werden. Somit enthält Anhang II die Waren, die aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 gestrichen wurden, und die Waren, bei denen der Wortlaut der Bezeichnung geändert werden musste, bzw. die Waren, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde und deren neue Bezeichnung und/oder neuen Codes in Anhang I aufgeführt sind.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der EU-Politik in den Bereichen Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen insbesondere nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (wie APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

### **2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, in der die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten vertreten sind, wurde konsultiert. Alle genannten Aussetzungen entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

Dieser Vorschlag wird nach einem dienststellenübergreifenden Konsultationsverfahren vorgelegt und nach seiner Annahme durch den Rat veröffentlicht.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Rechtsgrundlage dieses Verordnungsvorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Nach Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legt der Rat autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Maßnahmenpaket im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) steht.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Nicht vereinnahmte Zölle in Höhe von insgesamt etwa 33,4 Mio. EUR/Jahr. Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushalts pro Jahr: - 25 Mio. EUR/Jahr (75 % x 33,4 Mio. EUR/Jahr).

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Europäischen Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 80 neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 des Rates<sup>1</sup> aufgeführt sind, vollständig auszusetzen. Diese Waren sollten daher in diesen Anhang aufgenommen werden.
- (2) Es liegt nicht länger im Interesse der Europäischen Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 14 Waren, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 mit den TARIC-Codes 2008 60 19 30, 2008 60 39 30, 2916 19 95 30, 2917 39 95 10, 2934 99 90 12, 3204 11 00 10, 3204 17 00 45, 3204 17 00 55, 3204 19 00 72, 3911 90 99 75, 8108 20 00 20, 8108 90 50 40, 8108 90 50 80, 8708 80 99 10 und 9405 40 39 30 aufgeführt sind, beizubehalten. Diese Waren sollten daher aus diesem Anhang gestrichen werden.
- (3) Bei 22 der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 aufgeführten Aussetzungen muss die Warenbezeichnung geändert werden, um technischen Entwicklungen der Waren oder der Marktentwicklung Rechnung zu tragen bzw. sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Zudem sollte bei acht Waren der TARIC-Code geändert werden. Zusätzlich wird für zwei Waren eine Mehrfacheinreihung für notwendig erachtet, während die doppelte Einreihung von zwölf anderen Waren nicht länger erforderlich ist.
- (4) Die Aussetzungen, für die technische Änderungen erforderlich sind, sollten von der Liste der Aussetzungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 gestrichen und mit neuen Warenbezeichnung oder neuen KN- oder TARIC-Codes wieder aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 349 vom 31.12.2011, S. 1.

- (5) Für drei Waren wird es im Interesse der Europäischen Union für notwendig erachtet, das Datum für ihre verbindliche Überprüfung zu ändern. Die überprüften Aussetzungen sollten daher von der Liste der Aussetzungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 gestrichen und mit neuen Fristen für eine verbindliche Überprüfung wieder aufgenommen werden.
- (6) Im Interesse der Übersichtlichkeit sollten die veränderten Einträge in den Listen der eingefügten und gestrichenen Aussetzungen in Anhang I und Anhang II der Verordnung mit einem Sternchen gekennzeichnet werden.
- (7) Angesichts ihres vorübergehenden Charakters sollten die in Anhang I aufgeführten Aussetzungen systematisch, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erstanwendung oder Verlängerung, überprüft werden. Zudem sollte die Beendigung bestimmter Aussetzungen infolge eines Vorschlags der Kommission auf der Grundlage einer auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführten Überprüfung jederzeit möglich sein, sofern eine Beibehaltung der Aussetzungen nicht länger im Interesse der Europäischen Union liegt oder eine Beendigung durch technische Entwicklungen, geänderte Umstände oder Marktentwicklungen gerechtfertigt ist.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Da die in dieser Verordnung vorgesehene Gültigkeitsdauer für die Zollaussetzungen am 1. Juli 2013 beginnen muss, sollte diese Verordnung ab diesem Datum gelten und sofort bei ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten

---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zeilen für die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren werden eingefügt.
- (2) Die Zeilen mit den Waren, deren KN- und TARIC-Codes in Anhang II dieser Verordnung aufgeführt sind, werden gestrichen.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG I

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
ex 2007 99 50 ex 2007 99 50	81 91	Konzentriertes Acerolamark: — der Art <i>Malpighia spp.</i> , — mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie <sup>(1)</sup>	9 % <sup>(2)</sup>	31.12.2017
ex 2007 99 50 ex 2007 99 50	82 92	Gesäuertes konzentriertes Bananenmark, durch Kochen hergestellt: — der Art <i>Musa cavendish</i> , — mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie <sup>(1)</sup>	11,5 % <sup>(2)</sup>	31.12.2017
ex 2007 99 50 ex 2007 99 50 ex 2007 99 93	83 93 10	Konzentriertes Mangomark, durch Kochen hergestellt: — der Art <i>Mangifera spp.</i> ; — mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 30 GHT zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie <sup>(1)</sup>	6 % <sup>(2)</sup>	31.12.2017
ex 2007 99 50 ex 2007 99 50	84 94	Konzentriertes Papayamark, durch Kochen hergestellt: — der Art <i>Carica spp.</i> , — mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie <sup>(1)</sup>	7,8 % <sup>(2)</sup>	31.12.2017
ex 2007 99 50 ex 2007 99 50	85 95	Konzentriertes Guavenmark, hergestellt durch Kochen: — der Art <i>Psidium spp.</i> ; — mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie <sup>(1)</sup>	6 % <sup>(2)</sup>	31.12.2017
ex 2805 30 90 ex 2805 30 90	40 50 60 70 75 79	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	31.12.2015
ex 2811 19 80	30	Phosphorigsäure (CAS RN 10294-56-1)/Phosphonsäure (CAS RN 13598-36-2) verwendet als Zutat in der Herstellung von Zusatzstoffen für die Polyvinylchlorid-Industrie <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 2903 39 90	25	2,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en (CAS RN 754-12-1)	0 %	31.12.2017
ex 2903 89 90	50	Chlorcyclopentan (CAS RN 930-28-9)	0 %	31.12.2017
ex 2905 39 95	40	Decan-1,10-diol (CAS RN 112-47-0)	0 %	31.12.2017
ex 2906 29 00	30	2-Phenylethanol (CAS RN 60-12-8)	0 %	31.12.2017
ex 2907 23 00	10	4,4'-Isopropylidenediphenol (CAS RN 80-05-7)	0 %	31.12.2017
ex 2907 29 00	55	Biphenyl-2,2'-diol (CAS RN 1806-29-7)	0 %	31.12.2017
ex 2912 29 00	50	4-Isobutylbenzaldehyd (CAS RN 40150-98-9)	0 %	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
ex 2914 50 00	45	3,4-Dihydroxybenzophenon (CAS RN 10425-11-3)	0 %	31.12.2017
ex 2914 70 00	20	2,4'-Difluorbenzophenon (CAS RN 342-25-6)	0 %	31.12.2017
ex 2915 39 00	20	Isopentylacetat (CAS RN 123-92-2)	0 %	31.12.2017
ex 2915 60 19	10	Ethylbutyrat (CAS RN 105-54-4)	0 %	31.12.2017
ex 2915 90 70	30	3,3-Dimethylbutyrylchlorid (CAS RN 7065-46-5)	0 %	31.12.2017
ex 2916 12 00	70	2-(2-Vinyloxyethoxy)ethylacrylat (CAS RN 86273-46-3)	0 %	31.12.2017
ex 2917 13 90	10	Dimethylsebacat (CAS RN 106-79-6)	0 %	31.12.2017
ex 2918 29 00	35	Propyl-3,4,5-trihydroxybenzoat (CAS RN 121-79-9)	0 %	31.12.2017
ex 2918 30 00	50	Ethylacetooacetat (CAS RN 141-97-9)	0 %	31.12.2017
ex 2918 99 90	15	Ethyl-2,3-epoxy-3-phenylbutyrat (CAS RN 77-83-8)	0 %	31.12.2017
ex 2918 99 90	40	<i>trans</i> -4-Hydroxy-3-methoxyzimtsäure (CAS RN 537-98-4)	0 %	31.12.2013
ex 2920 90 10	60	2,4-Di-tert-butyl-5-nitrophenylmethylcarbonat (CAS RN 873055-55-1)	0 %	31.12.2017
ex 2921 30 99	40	Cyclopropylamin (CAS RN 765-30-0)	0 %	31.12.2017
ex 2922 19 85	20	2-(2-Methoxyphenoxy)ethylaminhydrochlorid (CAS RN 64464-07-9)	0 %	31.12.2017
ex 2922 19 85	25	Titanbis(triethanolamin)diisopropoxid (CAS RN 36673-16-2)	0 %	31.12.2017
ex 2929 10 00	20	Butylisocyanat (CAS RN 111-36-4)	0 %	31.12.2017
ex 2931 90 90	35	(Z)-Prop-1-en-1-ylphosphonsäure (CAS RN 25383-06-6)	0 %	31.12.2017
ex 2932 99 00	25	1-(2,2-Difluorbenzo[d][1,3]dioxol-5-yl)cyclopropancarbonsäure (CAS RN 862574-88-7)	0 %	31.12.2017
ex 2933 19 90	85	Allyl-5-amino-4-(2-methylphenyl)-3-oxo-2,3-dihydro-1H-1-pyrazolcarbothioat (CAS RN 473799-16-5)	0 %	31.12.2017
ex 2933 29 90	80	Imazalil (ISO) (CAS RN 35554-44-0)	0 %	31.12.2017
ex 2933 39 99	57	<i>Tert</i> -butyl 3-(6-amino-3-methylpyridin-2-yl)benzoat (CAS RN 1083057-14-0)	0 %	31.12.2017
ex 2933 49 10	30	Ethyl-4-oxo-1,4-dihydroquinolin-3-carboxylat (CAS RN 52980-28-6)	0 %	31.12.2017
ex 2933 99 80	43	2,3-Dihydro-1 <i>H</i> -pyrrol[3,2,1-ij]chinolin (CAS RN 5840-01-7)	0 %	31.12.2017
ex 2933 99 80	47	Pacllobutrazol (ISO) (CAS RN 76738-62-0)	0 %	31.12.2017
ex 2934 99 90	37	4-Isopropylmorpholin (CAS RN 1004-14-4)	0 %	31.12.2017
ex 3204 11 00	20	Farbstoff C.I. Disperse Yellow 241 (CAS RN 83249-52-9) mit einem Reinheitsgrad von 97 GHT oder mehr, bestimmt mittels Hockdruckflüssigkeitschromatographie	0 %	31.12.2015
ex 3204 11 00	80	Farbstoffzubereitung, nicht ionogen, enthaltend: — <i>N</i> -[5-(acetylamino)-4-[(2-chlor-4,6-dinitrophenyl)azo]-2-methoxyphenyl]-2-oxo-2-(phenylmethoxy)ethyl- $\beta$ -alanin (CAS RN 159010-67-0), — <i>N</i> -[4-[(2-cyano-4-nitrophenyl)azo]phenyl]- <i>N</i> -methyl-2-(1,3-dihydro-1,3-dioxo-2 <i>H</i> -isoindol-2-yl)ethyl- $\beta$ -alanin (CAS RN 170222-39-6) und	0 %	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
		— <i>N</i> -[2-chlor-4-[(4-nitrophenyl)azo]phenyl]-2-[2-(1,3-dihydro-1,3-dioxo-2H-isoindol-2-yl)ethoxy]-2-oxoethyl- $\beta$ -alanin (CAS RN 371921-34-5)		
ex 3204 12 00	20	Farbstoffzubereitung, anionisch, mit einem Gehalt an Dinatrium-7-((4-chlor-6-(dodecylamino)-1,3,5-triazin-2-yl)amino)-4-hydroxy-3-((4-((4-sulfophenyl)azo)phenyl)azo)-2-naphthalinsulfonat (CAS RN 145703-76-0) von 75 GHT oder mehr	0 %	31.12.2017
ex 3204 12 00	30	Farbstoffzubereitung, anionisch, enthaltend — Lithium-amino-4-(4-tert-butylanilino)anthrachinon-2-sulfonat (CAS RN 125328-86-1), — C.I. Acid Green 25 (CAS RN 4403-90-1) und — C.I. Acid Blue 80 (CAS RN 4474-24-2)	0 %	31.12.2017
ex 3204 13 00	30	Farbstoff C.I. Basic Blue 7 (CAS RN 2390-60-5)	0 %	31.12.2017
ex 3204 13 00	40	Farbstoff C.I. Basic Violet 1 (CAS RN 603-47-4)/(CAS RN 8004-87-3)	0 %	31.12.2017
ex 3204 17 00	25	Farbstoff C.I. Pigment Yellow 14 (CAS RN 5468-75-7)	0 %	31.12.2016
ex 3204 17 00	60	Farbstoff C.I. Pigment Red 53:1 (CAS RN 5160-02-1)	0 %	31.12.2016
ex 3204 17 00	70	Farbstoff C.I. Pigment Yellow 13 (CAS RN 5102-83-0)	0 %	31.12.2016
ex 3204 17 00	75	Farbstoff C.I. Pigment Orange 5 (CAS RN 3468-63-1)	0 %	31.12.2017
ex 3204 19 00	73	Farbstoff C.I. Solvent Blue 104 (CAS RN 116-75-6) mit einem Reinheitsgrad von 97 GHT oder mehr, bestimmt mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie	0 %	31.12.2015
ex 3207 40 85	40	Glaspailletten (CAS RN 65997-17-3): — mit einer Dicke von 0,3 $\mu$ m oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 $\mu$ m und — beschichtet mit Titandioxid (CAS RN 13463-67-7) oder Eisenoxid (CAS RN 18282-10-5)	0 %	31.12.2017
ex 3215 19 00	20	Druckfarben, Tinte und Tusche: — bestehend aus einem Polyesterpolymer und einer Dispersion aus Silber (CAS RN 7440-22-4) und Silberchlorid (CAS RN 7783-90-6) in Methylpropylketon (CAS RN 107-87-9), — mit einem Gesamtstoffgehalt von 55 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 57 GHT und — mit einem spezifischen Gewicht von 1,40 g/cm <sup>3</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,60 g/cm <sup>3</sup> , zum Drucken von Elektroden <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 3707 90 20	50	Trockentinte in Pulverform oder Tonergemisch, bestehend aus — Styrol-Acrylat-/Butadien-Copolymer, — entweder Ruß oder einem organischen Pigment, — auch Polyolefin oder amorphe Kieselsäure enthaltend zur Verwendung als Entwickler bei der Herstellung von Tinten-/Tonerbehältern oder Tinten-/Tonerkassetten für Fernkopiergeräte, Computer-Drucker oder Kopierer <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 3802 90 00	11	Mit Soda fluxcalcinierte Kieselgur, mit Säure gereinigt, zur Verwendung als Filterhilfsmittel bei der Herstellung von pharmazeutischen und/oder biochemischen Erzeugnissen <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 3812 30 80	75	<i>N,N'</i> -Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidinyl)-1,6-hexandiamin, Polymer mit 2,4-Dichlor-6-(4-morpholinyl)-1,3,5-triazin (CAS RN 193098-40-7)	0 %	31.12.2017
ex 3812 30 80	80	UV-Stabilisator bestehend aus: — einem sterisch gehinderten Amin: <i>N,N'</i> -Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-	0 %	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
		piperidinyl)-1,6-hexandiamin, Polymer mit 2,4- Dichloro-6-(4-morpholiny)-1,3,5-triazin (CAS RN 193098-40-7) und — entweder einem o-Hydroxyphenyl-Triazin-UV-Lichtabsorbierer oder — einer chemisch modifizierten Phenolverbindung		
ex 3812 30 80	85	Mischung mit einem Gehalt an — Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat (CAS RN 41556-26-7) von 70 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT — Methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacat (CAS RN 82919-37-7) von 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT	0 %	31.12.2016
ex 3824 90 97	08	Mischung von Divinylbenzolisomeren und Ethylvinylbenzolisomeren, mit einem Gehalt an Divinylbenzol von 56 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 85 GHT (CAS RN 1321-74-0)	0 %	31.12.2014
ex 3824 90 97	18	Poly(tetramethylenglycol)bis[(9-oxo-9H-thioxanthen-1-yloxy)acetat] mit durchschnittlicher Polymerkettenlänge von weniger als 5 Monomeren (CAS RN 515136-48-8)	0 %	31.12.2013
ex 3824 90 97	47	Platinoxid (CAS RN 12035-82-4), auf einem porösen Träger aus Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1) fixiert, mit einem Gehalt von — 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 GHT an Platin und — 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 GHT an Ethylaluminiumdichlorid (CAS RN 563-43-9)	0 %	31.12.2017
ex 3824 90 97	49	Zubereitung, Folgendes enthaltend: — C,C'-Azodi(formamid) (CAS RN 123-77-3), — Magnesiumoxid (CAS RN 1309-48-4) und — Zink-bis(p-toluolsulfinat) (CAS RN 24345-02-6), in der die Gasbildung aus C,C'-Azodi(formamid) bei 135 °C eintritt	0 %	31.12.2017
ex 3824 90 97	51	Diethylenglycol-Propylenglycol-Triethanolamin-Titanat-Komplex(e) (CAS RN 68784-48-5) gelöst in Diethylenglycol (CAS RN 111-46-6)	0 %	31.12.2017
ex 3824 90 97	87	Paste — mit einem Gehalt an Kupfer von 75 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 85 GHT; — auch anorganische Oxide, — Ethylcellulose und — ein Lösungsmittel enthaltend	0 %	31.12.2017
ex 3824 90 97	93	Lösung mit einem Gehalt an 2,4,6-Trimethylbenzaldehyd (CAS RN 487-68-3) von 80 GHT oder mehr in Aceton	0 %	31.12.2013
ex 3824 90 97	94	Partikel aus Siliciumdioxid auf denen organische Verbindungen kovalent gebunden sind, zur Verwendung beim Herstellen von Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographiesäulen (HPLC) und Probenaufbereitungskartuschen <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2013
ex 3905 30 00	10	Viskose Zubereitung, im Wesentlichen bestehend aus Poly(vinylalkohol) (CAS RN 9002-89-5), einem organischen Lösungsmittel und Wasser, zur Verwendung als Schutzschicht für Scheiben bei der Herstellung von Halbleitern <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 3905 91 00	20	Wasserlösliches Copolymer aus Ethylen und Vinylalkohol mit einem Anteil der Ethylen-Monomereinheit von nicht mehr als 13 GHT (CAS RN 26221-27-2)	0 %	31.12.2017
ex 3906 90 90	27	Copolymer aus Stearylmethacrylat, Isooctylacrylat und Acrylsäure, gelöst in Isopropylpalmitat	0 %	31.12.2017
ex 3907 20 20	20	Polytetramethylenetherglykol mit einem Molekulargewicht (Mw) von 2 700 oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 100 (CAS RN 25190-06-1)	0 %	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
ex 3907 20 20	30	Mischung mit einem Gehalt von 70 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT eines Polymers von Glycerin und 1,2-Epoxypropan und mit 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT eines Copolymers von Dibutylmaleat und N-Vinyl-2-Pyrrolidon	0 %	31.12.2013
ex 3907 20 20	40	Copolymer von Tetrahydrofuran und 3-Methyl-tetrahydrofuran mit einer zahlenmittleren Molmasse ( $M_n$ ) von 3 500 ( $\pm 100$ )	0 %	31.12.2013
ex 3907 40 00	10	Polycarbonat in Form von Pellets: — mit einem Gehalt an halogenfreien Flammenschutzmitteln von 7 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 GHT und — einer Dichte von 1,20 ( $\pm 0,01$ )	0 %	31.12.2016
ex 3907 99 90 ex 3913 90 00	30 20	Poly(hydroxyalkanoat), hauptsächlich bestehend aus Poly(3-hydroxybutyrat)	0 %	31.12.2015
ex 3909 50 90	10	UV-härtbares wasserlösliches flüssiges Fotopolymer bestehend aus einer Mischung von — 60 GHT oder mehr zweifunktionalen acrylierten Polyurethanoligomeren, — 30 GHT ( $\pm 8$ GHT) monofunktionalen und dreifunktionalen (Metha) acrylaten und — 10 GHT ( $\pm 3$ GHT) hydroxylfunktionalisierten monofunktionalen Metha (acrylaten)	0 %	31.12.2014
ex 3919 10 80 ex 3919 90 00	47 32	Polyester-, Polyurethan oder Polycarbonatfolie mit  — einem Silikon-Polymer-Haftkleber, — einer Gesamtdicke von nicht mehr als 0,7 mm, — einer Gesamtbreite von 1 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 m, — auch in Rollen,  von der als Oberflächenschutz für die unter den Positionen 8521 und 8525 genannten Waren verwendeten Art	0 %	31.12.2017
ex 3919 10 80 ex 3919 90 00 ex 3920 10 28 ex 3920 10 89	53 34 93 50	Polyethylenfolie — mit einem druckempfindlichen, nicht kautschukbasierten Klebstoff, der ausschließlich an sauberen, glatten Oberflächen haftet, — mit einer Gesamtdicke von 0,025 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,7 mm und — mit einer Gesamtbreite von 6 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 m, — auch in Rollen, von der für den Schutz der Oberflächen von Waren der Positionen 8521 und 8528 verwendeten Art	0 %	31.12.2017
ex 3919 90 00 ex 3920 49 10	36 95	Bedruckte Verbundfolie mit einer mittleren Lage aus Poly(vinylchlorid), beidseitig mit einer Lage aus Poly(vinylfluorid) beschichtet — auch mit einer druck- oder wärmeempfindlichen Klebeschicht — auch mit einer abziehbaren Schutzfolie — mit einer Toxizität (nach ABD 0031) von nicht mehr als 70 ppm Hydrogenfluorid, nicht mehr als 120 ppm Hydrogenchlorid, nicht mehr als 10 ppm Hydrogencyanid, nicht mehr als 10 ppm Stickoxide, nicht mehr als 300 ppm Kohlenstoffmonoxid und nicht mehr als 10 ppm Dihydrogensulfid und Schwefeldioxid zusammengenommen — mit einer Brennbarkeit innerhalb von 60 Sekunden von nicht mehr als 130 mm (nach FAR 25 App.F Pt. I Amdt.83) — mit einem Gewicht (ohne Schutzfolie) von 240 g/m <sup>2</sup> ( $\pm 30$ g/m <sup>2</sup> ) ohne Klebeschicht, von 340 ( $\pm 40$ ) g/m <sup>2</sup> mit wärmeempfindlicher Klebeschicht oder von 330 g/m <sup>2</sup> ( $\pm 40$ g/m <sup>2</sup> ) mit druckempfindlicher Klebeschicht	0 %	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
ex 3919 90 00	38	<p>Selbstklebende Folie, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Deckschicht, die hauptsächlich aus mit Acrylpolymeremulsionen und Titandioxid gemischtem Polyurethan besteht,</li> <li>— auch mit einer zweiten Schicht aus einer Mischung aus Ethylenvinylacetatcopolymer und vernetzbaren Vinylacetatpolymeremulsionen,</li> <li>— nicht mehr als 6 GHT anderen Additiven,</li> <li>— einem druckempfindlichen Klebstoff und</li> <li>— einer abziehbaren Schutzfolie auf einer Seite,</li> <li>— auch mit einer separaten selbstklebenden Laminatschutzfolie</li> <li>— mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 400 µm</li> </ul>	0 %	31.12.2017
ex 3919 90 00	40	<p>Folie mit einer Gesamtdicke von 40 µm oder mehr, bestehend aus einer oder mehreren Schichten transparenter Polyesterfolie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— enthält mindestens eine infrarotreflektierende Schicht mit einem normalen Reflexionsgrad von 80 % oder mehr (gemäß EN 12898),</li> <li>— besitzt auf der einen Seite eine Schicht mit einer normalen Emissivität von 0,2 oder weniger (gemäß EN 12898),</li> <li>— ist auf der anderen Seite mit einem druckempfindlichen Kleber und einer abziehbaren Schutzfolie beschichtet</li> </ul>	0 %	31.12.2017
ex 3919 90 00	42	<p>Selbstklebende Folie, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer ersten Schicht, die eine Mischung aus thermoplastischem Polyurethan und Antiblockingmittel enthält,</li> <li>— einer zweiten Schicht, die ein Maleinsäureanhydrid-Copolymer enthält,</li> <li>— einer dritten Schicht, die eine Mischung aus Polyethylen niedriger Dichte, Titandioxid und Additiven enthält,</li> <li>— einer vierten Schicht, die eine Mischung aus Polyethylen niedriger Dichte, Titandioxid, Additiven und Farbpigment enthält,</li> <li>— einem druckempfindlichen Klebstoff und</li> <li>— einer abziehbaren Schutzfolie auf einer Seite,</li> <li>— auch mit einer separaten selbstklebenden Laminatschutzfolie,</li> <li>— mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 400 µm</li> </ul>	0 %	31.12.2017
ex 3919 90 00 ex 3921 90 60	44 95	<p>Bedruckte Verbundfolie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer mittleren Lage aus beidseitig mit Poly(vinylchlorid) beschichtetem Glasfasergewebe,</li> <li>— auf einer Seite mit einer Lage aus Poly(vinylfluorid) bedeckt,</li> <li>— auch mit einer druckempfindlichen Klebeschicht auf der anderen Seite,</li> <li>— auch mit einer abziehbaren Schutzfolie,</li> <li>— mit einer Toxizität (nach ABD 0031) von nicht mehr als 50 ppm Hydrogenfluorid, nicht mehr als 85 ppm Hydrogenchlorid, nicht mehr als 10 ppm Hydrogencyanid, nicht mehr als 10 ppm Stickoxide, nicht mehr als 300 ppm Kohlenstoffmonoxid und nicht mehr als 10 ppm Dihydrogensulfid und Schwefeldioxid zusammengekommen,</li> <li>— mit einer Brennbarkeit innerhalb von 60 Sekunden von nicht mehr als 110 mm (nach FAR 25 App.F Pt. I Amdt.83) und</li> <li>— mit einem Gewicht (ohne Schutzfolie) von 490 g/m<sup>2</sup> (± 45 g/m<sup>2</sup>) ohne Klebeschicht oder 580 g/m<sup>2</sup> (± 50 g/m<sup>2</sup>) mit druckempfindlicher Klebeschicht</li> </ul>	0 %	31.12.2017
ex 3920 20 80	95	<p>Polypropylenfolie, in Rollen, mit folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flammeschutzwert UL 94 V-0 bei einer Dicke des Materials von mehr als 0,25 mm und UL 94 VTM-0 bei einer Dicke des Materials von mehr als 0,05 mm, jedoch weniger als 0,25 mm (nach Brandprüfnorm UL-94)</li> <li>— dielektrische Durchschlagsfestigkeit von 13,1 kV oder mehr, jedoch nicht mehr als 60,0 kV (nach ASTM D149)</li> <li>— Streckspannung in der Maschinenrichtung von 30 MPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 33 MPa (nach ASTM D882)</li> <li>— Streckspannung in Querrichtung von 22 MPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 MPa (nach ASTM D882)</li> <li>— Dichte von 0,988 gm/cm<sup>3</sup> oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,035 gm/cm<sup>3</sup> (nach</li> </ul>	0 %	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
		ASTM D792) — Feuchtigkeitsaufnahme von 0,01 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,06 % (nach ASTM D570) zur Verwendung bei der Herstellung von Isolatoren für die Elektronik- und Elektroindustrie <sup>(1)</sup>		
ex 3920 62 19	02	Opake Folien aus Poly(ethylenterephthalat), coextrudiert, mit einer Dicke von 50 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 µm, mit insbesondere einer Ruß enthaltenden Lage	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	08	Folien aus Poly(ethylenterephthalat), nicht mit Klebstoff überzogen, mit einer Dicke von nicht mehr als 25 µm: — entweder nur in der Masse gefärbt, — oder in der Masse gefärbt und einseitig metallbedampft	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	12	Folien nur aus Poly(ethylenterephthalat), mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 120 µm, bestehend aus einer oder zwei Lagen, die jeweils in der Masse gefärbt sind und/oder UV-absorbierendes Material enthalten, nicht mit Klebstoff oder einem anderen Material beschichtet	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	18	Verbundfolien nur aus Poly(ethylenterephthalat), mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 120 µm, bestehend aus einer nur metallbedampften Schicht und einer oder zwei Lagen, die jeweils in der Masse gefärbt sind und/oder UV-absorbierendes Material enthalten, nicht mit Klebstoff oder einem anderen Material beschichtet	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	22	Folien aus Poly(ethylenterephthalat), ein- oder beidseitig mit einer Lage aus modifiziertem Polyester versehen, mit einer Gesamtdicke von 7 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 11 µm, zum Herstellen von Videobändern mit einer Magnetschicht aus Metallpigmenten und einer Breite von 8 mm oder von 12,7 mm <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	25	Folie aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 186 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 191 µm, auf einer Seite mit einer ein Matrixmuster bildenden Acrylschicht versehen	0 %	31.12.2014
ex 3920 62 19	38	Folien aus Poly(ethylenterephthalat), mit einer Dicke von nicht mehr als 12 µm, einseitig beschichtet mit einer Aluminiumoxidschicht mit einer Dicke von nicht mehr als 35 nm	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	48	Folien auch in Rollen aus Poly(ethylenterephthalat): — beidseitig beschichtet mit einer Schicht aus Epoxidacrylharz, — mit einer Gesamtdicke von 37 µm (± 3 µm)	0 %	31.12.2015
ex 3920 62 19	52	Folien aus Poly(ethylenterephthalat), Poly(ethylennaphtalat) oder einem ähnlichen Polyester, auf einer Seite mit Metallen und/oder Metalloxiden bedampft, mit einem Gehalt an Aluminium von weniger als 0,1 GHT, mit einer Dicke von nicht mehr als 300 µm und mit einem spezifischen Oberflächenwiderstand von nicht mehr als 10 000 Ohm (pro Viereck) (nach Methode ASTM D 257-99)	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	55	Matte Folien aus Poly(ethylenterephthalat), mit einem Glanzgrad von 15 bei einem Winkel von 45 ° und einem Glanzgrad von 18 bei einem Winkel von 60 °, ermittelt mit einem Glanzmesser (nach ISO 2813:2000), und einer Breite von 1 600 mm oder mehr	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	58	Folien aus weißem Poly(ethylenterephthalat), in der Masse gefärbt, mit einer Dicke von 185 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 253 µm, beidseitig beschichtet mit einer Antistatikschicht	0 %	31.12.2013
ex 3920 62 19	76	Durchsichtige Poly(ethylenterephthalat)folie, — beidseitig mit Schichten organischer Stoffe auf Acrylbasis mit einer Dicke 7 nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 nm beschichtet, — mit einer Oberflächenspannung von 36 dyn/cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 39 dyn/cm,	0 %	31.12.2013

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
		— mit einer Lichtdurchlässigkeit von mehr als 93 %, — mit einem Trübungswert von nicht mehr als 1,3 %, — mit einer Gesamtdicke von 10 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 µm, — mit einer Breite von 800 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 600 mm		
ex 3920 62 19	81	Folie aus Poly(ethylenterephthalat): — mit einer Dicke von nicht mehr als 20 µm, — beidseitig mit einer Gasbarriereschicht aus einer Polymermatrix mit eingebettetem Siliciumdioxid und einer Dicke von nicht mehr als 2 µm überzogen	0 %	31.12.2017
ex 3920 92 00	30	Polyamidfolie: — mit einer Dicke von nicht mehr als 20 µm, — beidseitig mit einer Gasbarriereschicht aus einer Polymermatrix mit eingebettetem Siliciumdioxid und einer Dicke von nicht mehr als 2 µm überzogen	0 %	31.12.2013
ex 3920 99 28	55	Thermoplastische Folie aus extrudiertem Polyurethan mit folgenden Merkmalen: — nicht selbstklebend, — Gelindex von mehr als 1,0, jedoch nicht mehr als 2,5 bei Folienschichten von 10 mm (nach ASTM E 313-10), — Lichtdurchlässigkeit von mehr als 87 % bei Folienschichten von 10 mm (nach ASTM D 1003-11), — Gesamtdicke von 0,38 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 7,6 mm, — Breite von 99 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 305 cm, von der zur Herstellung von laminiertem Sicherheitsglas verwendeten Art	0 %	31.12.2017
ex 3921 13 10	20	Rollen mit offenzelligem Polyurethanschaum: — mit einer Dicke von 2,29 mm ( $\pm 0,25$ mm), — oberflächenbehandelt mit einem punktierten Haftvermittler und — auf eine Polyesterfolie und eine Schicht aus textilem Material auflaminiert	0 %	31.12.2017
ex 3921 90 55	20	Glasfaserverstärkte Prepregs aus Cyanatesterharz oder Bismaleimid(B) Triazin(T)-Harz in Mischung mit Epoxidharz, in den Abmessungen: — 469,9 mm ( $\pm 2$ mm) $\times$ 622,3 mm ( $\pm 2$ mm), oder — 469,9 mm ( $\pm 2$ mm) $\times$ 414,2 mm ( $\pm 2$ mm), oder — 546,1 mm ( $\pm 2$ mm) $\times$ 622,3 mm ( $\pm 2$ mm) zur Verwendung bei der Herstellung von gedruckten Schaltungen <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2013
ex 3926 90 97 ex 7020 00 10 ex 7326 90 98 ex 7616 99 90	21 10 40 77	TV-Standfüße mit oder ohne Halterung zur Befestigung und Stabilisierung eines Fernsehgeräts	0 %	31.12.2016
ex 4104 41 19	10	Büffelleder, gespalten, chromgegerbt, künstliche Nachgerbung („Crustleder“), in trockenem Zustand	0 %	31.12.2017
ex 7009 10 00	10	Spiegelglas für Rückspiegel: — mit Kunststoffrückplatte, — das sich an die Helligkeit des Umgebungslichts anpasst, — auch mit einem Heizelement und — auch mit Blind Spot Module (BSM)-Display	0 %	31.12.2017
ex 7019 12 00 ex 7019 12 00	05 25	Glasfadenstränge mit einem Titer von 1 980 bis 2 033 tex, bestehend aus Endlosglasfilamenten mit einem Durchmesser von 9 µm ( $\pm 0,5$ µm)	0 %	31.12.2017
ex 7607 11 90	30	Laminierte Aluminiumfolie mit: — einem Aluminiumgehalt von 99GHT oder mehr, — einer hydrophilen Beschichtung ohne Kieselsäure und Wasserglas, — einer Gesamtdicke von nicht mehr als 0,120mm,	0 %	31.12.2013

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
		— einer Zugfestigkeit von 100N/mm <sup>2</sup> oder mehr (nach ASTME8) und — einer Bruchdehnung von 1 % oder mehr		
ex 7607 20 90	20	LE-Folie („Lubricating Entry Sheet“) mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 350 µm, bestehend aus: — einer Schicht Aluminiumfolie mit einer Dicke von 70 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 µm — einem wasserlöslichen, bei Raumtemperatur festen Schmiermittel mit einer Dicke von 20 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 µm	0 %	31.12.2015
ex 7616 99 90	75	Teile in Form eines rechteckigen Rahmens — aus lackiertem Aluminium, — mit einer Länge von 1 011 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 500 mm, — mit einer Breite von 622 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 900 mm, — mit einer Dicke von 0,6 mm (± 0,1 mm), von der bei der Herstellung von Fernsehgeräten verwendeten Art.	0 %	31.12.2017
ex 8105 90 00	10	Stangen oder Drahtrollen aus Kobaltlegierung mit einem Gehalt an — Kobalt von 35 GHT oder mehr — Nickel von 25 GHT — Chrom von 19 GHT — Eisen von 7 GHT gemäß Werkstoffnorm AMS 5842 (gängige Bezeichnung: MP 159), wie sie in der Luft- und Raumfahrtindustrie verwendet werden	0 %	31.12.2017
ex 8301 60 00	10	Tastaturen, ganz aus Siliconkautschuk oder Polycarbonat, mit bedruckten Tastaturlfeldern mit elektrischen Kontakt elementen	0 %	31.12.2015
ex 8413 91 00	20			
ex 8419 90 85	20			
ex 8438 90 00	10			
ex 8468 90 00	10			
ex 8476 90 00	10			
ex 8479 90 80	87			
ex 8481 90 00	20			
ex 8503 00 99	45			
ex 8515 90 00	20			
ex 8531 90 85	20			
ex 8536 90 85	96			
ex 8543 90 00	50			
ex 8708 91 99	10			
ex 8708 99 97	30			
ex 9031 90 85	30			
ex 8305 20 00	10	Heftklammern: — mit einer Länge von 28 mm, — nicht gebogen, in einem Kunststoffbehälter aufgemacht, zur Verwendung in Kopiermaschinen und Druckern, einen Stapel mit einer Breite von 12 mm (± 1 mm) und einer Tiefe von 8 mm (± 1 mm) bildend <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2013
ex 8431 20 00	30	Antriebsachse mit Differenzial, nachgeschalteten Übersetzungen, Tellerrad und Antriebswelle zum Einbau in Fahrzeuge der Position 8427	0 %	31.12.2017
ex 8501 10 99	60	Gleichstrommotor — mit einer Drehzahl von 3 500 U/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 000 U/min in beladenem Zustand und nicht mehr als 6 500 U/min in unbeladenem Zustand — mit einer Spannung von 100 V, jedoch nicht mehr als 240 V zur Verwendung bei der Herstellung von elektrischen Fritteusen <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 8503 00 99	40	Brennstoffzellenmembran, in Rollen oder Folien, mit einer Breite von 150 cm oder weniger, von der ausschließlich für Brennstoffzellen der Position 8501 verwendeten Art	0 %	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
ex 8504 40 82	40	<p>Gedruckte Schaltung mit einem Brückengleichrichter sowie weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit zwei Ausgangssteckvorrichtungen</li> <li>— mit zwei Eingangssteckvorrichtungen, welche gleichzeitig angesprochen und verwendet werden können</li> <li>— zwischen heller und abgeblendeter Betriebsart zu schaltbar</li> <li>— mit einer Eingangsspannung von 40 V (+ 25 % -15 %) oder 42 V (+ 25 % - 15 %) in hellem Betriebsart, mit einer Eingangsspannung von 30V (± 4 V) in gedimmter Betriebsart, oder</li> <li>— einer Eingangsspannung von 230 V (+20 % -15 %) in hellem Betriebsart, mit einer Eingangsspannung von 160 V (± 15 %) in gedimmter Betriebsart, oder</li> <li>— mit einer Eingangsspannung von 120 V (+ 15 % - 35 %) oder 42 V (+ 25 % - 15 %) in hellem Betriebsart, mit einer Eingangsspannung von 60 V (± 20 %) in gedimmter Betriebsart,</li> <li>— dessen Eingangsstrom innerhalb von 20 ms 80 % seines Nominalwertes erreicht</li> <li>— mit einer Eingangsfrequenz von 45 Hz oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 Hz für 42 V und 230 V, und 45 Hz bis 70 Hz für 120 V</li> <li>— mit einer maximalen Spannungsspitze des Einschaltstroms von nicht mehr als 250 % des Einschaltstroms</li> <li>— mit einer Dauer der Spannungsspitze des Einschaltstroms von nicht mehr als 100 ms</li> <li>— mit einer Unterschwingung des Einschaltstroms von nicht weniger als 50 % des Eingangstroms</li> <li>— mit einer Dauer der Unterschwingung des Einschaltstroms von nicht mehr als 20 ms</li> <li>— dessen Ausgangstrom voreingestellt werden kann</li> <li>— dessen Ausgangstrom innerhalb von 50 ms 90 % seines voreingestellten Nominalwertes erreicht</li> <li>— dessen Ausgangstrom innerhalb von 30 ms nach Abschalten des Eingangstroms den Wert Null erreicht</li> <li>— mit einem definiertem Fehlerstatus im Fall von keiner oder exzessiver Last (end-of-life Funktion)</li> </ul>	0 %	31.12.2017
ex 8504 40 82	50	<p>Gleichrichter in einem Gehäuse mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Nennleistung von nicht mehr als 250 W</li> <li>— einer Eingangsspannung von 90 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 305 V</li> <li>— einer zertifizierten Eingangsfrequenz von 47 Hz oder mehr, jedoch nicht mehr als 440 Hz</li> <li>— einem Konstantstromausgang von 350 mA oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 A</li> <li>— einem Einschaltstrom von nicht mehr als 10 A</li> <li>— für einen Betriebstemperaturbereich von -40 °C bis +85 °C</li> <li>— zum Ansteuern von LED-Leuchtmitteln geeignet</li> </ul>	0 %	31.12.2017
ex 8505 11 00	35	Dauermagnete aus einer Legierung von Neodym, Eisen und Bor oder Samarium und Cobalt, mit einer anorganischen Passivierung (inorganic coating) durch Zinkphosphat, für die industrielle Herstellung von Erzeugnissen für motorische oder sensorische Anwendungen <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 8507 60 00	25	Bauelemente für wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkumulatoren, in rechteckiger Form, mit	0 %	31.12.2017
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Breite von 352,5 mm (± 1 mm) oder 367,1 mm (± 1 mm)</li> <li>— einer Tiefe von 300 mm (± 2 mm) oder 272,6 mm (± 1 mm)</li> <li>— einer Höhe von 268,9 mm (± 1,4 mm) oder 229,5 mm (± 1 mm)</li> <li>— einem Gewicht von 45,9 kg oder 46,3 kg</li> <li>— mit einer Nennladung von 75 Ah und</li> <li>— einer Nennspannung von 60 V</li> </ul>		
ex 8507 60 00	35	Wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit	0 %	31.12.2017
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— einer Länge von 1 475 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 515 mm,</li> <li>— einer Breite von 1 365 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 375 mm,</li> <li>— einer Höhe von 260 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 270 mm,</li> <li>— einem Gewicht von 320 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 330 kg,</li> <li>— einer Nennladung von 18,4 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 130 Ah,</li> </ul>		

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
		— in Packungen zu 12 oder 16 Modulen		
ex 8507 60 00	50	Module für die Montage von Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit: — einer Länge von 298 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 408 mm, — einer Breite von 33,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 209 mm, — einer Höhe von 138 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 228 mm, — einem Gewicht von 3,6 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 17 kg und — einer Leistung von 458 kWh oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 158 kWh	0 %	31.12.2017
ex 8516 90 00	70	Innenbehälter — mit Öffnungen an den Seiten und in der Mitte, — aus geglühtem Aluminium, — mit einer keramischen Beschichtung mit einer Hitzebeständigkeit bis mehr als 200 °C zur Verwendung bei der Herstellung von elektrischen Fritteusen <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 8522 90 80	15	Wärmeableiter und Kühlrippen aus Aluminium, zur Einhaltung der Betriebstemperatur von Transistoren und/oder integrierten Schaltungen in Waren der Position 8521	0 %	31.12.2017
ex 8525 80 19	45	Kameramodul mit einer Auflösung von 1 280 * 720 P HD, mit zwei Mikrofonen, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Position 8528 <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 8526 91 20 ex 8527 29 00	80 10	Integriertes Audiomodul (IAM) mit einem digitalen Videoausgang zum Anschluss an einen LCD-Touchscreen-Monitor, mit Schnittstelle zum MOST-Netzwerk (Media Oriented Systems Transport) und Übertragung über das MOST-Hochprotokoll, mit — einer gedruckten Schaltung mit einem GPS-Empfänger (Global Positioning System), einem Gyroskop und einem TMC-Tuner (TrafficMessageChannel), — einem mehrere Karten unterstützenden Festplattenlaufwerk, — einem HD-Radio, — einem Stimmerkennungssystem, — einem CD- und DVD-Laufwerk, — Bluetooth-, MP3- und USB-Eingangskonnektivität, — einer Betriebsspannung von 10 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 V zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2015
ex 8529 90 92	70	Rechteckiger Einbaurahmen — aus einer silikon- und magnesiumhaltigen Aluminiumlegierung, — mit einer Länge von 900 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 500 mm, und — mit einer Breite von 600 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 950 mm, zur Herstellung von Fernsehgeräten	0 %	31.12.2017
ex 8529 90 92 ex 9405 40 39	80 40	Gedruckte Schaltung zur Hintergrundbeleuchtung: — mit LED-Dioden, ausgestattet mit Prismen, — mit oder ohne Anschlussstück(en) an einem oder beiden Enden, zum Einbau in Waren der Position 8528 <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2013
ex 8536 69 90	51	SCART-Anschlüsse, in Kunststoff- oder Metallgehäuse eingebaut, 21-polig in zwei Reihen, zur Herstellung von Waren der Positionen 8521 und 8528 – 10.01.2013 - COM -- <sup>(1)</sup>	0 %	31.12.2017
ex 8540 20 80	91	Photovervielfacher	0 %	31.12.2016
ex 8544 42 90	30	Elektrokabel, mit PET-Isolierung und — 10 oder 80 einzelnen Drähten, — einer Länge von 50 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 800 mm, — einseitigem oder beidseitigen Anschlusssteckverbinder(n) und/oder Stecker(n),	0 % <sup>(1)</sup>	31.12.2017

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehene Datum für eine verbindliche Prüfung
ex 9001 90 00	25	zur Herstellung von unter die Positionen 8521 und 8528 fallenden Erzeugnissen Ungefasste optische Elemente aus geformtem infrarotdurchlässigem Chalkogenidglas oder einer Kombination aus infrarotdurchlässigem Chalkogenidglas und einem anderen Linsenmaterial	0 %	31.12.2017
ex 9002 90 00	40	Gefasste Linsen aus infrarotdurchlässigem Chalkogenidglas oder einer Kombination aus infrarotdurchlässigem Chalkogenidglas und einem anderen Linsenmaterial	0 %	31.12.2017

<sup>(1)</sup> Die Aussetzung der Zölle unterliegt Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)..

<sup>(2)</sup> Der spezifische Zollsatz ist anwendbar.

(\*) Aussetzung für ein Erzeugnis im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011, dessen KN- oder TARIC-Code oder Warenbezeichnung durch diese Verordnung geändert werden.

*ANHANG II*

KN-Code	TARIC
*ex 2007 99 50	40
*ex 2007 99 50	50
*ex 2007 99 50	60
ex 2008 60 19	30
ex 2008 60 39	30
*ex 2008 99 48	20
*ex 2008 99 48	93
*ex 2008 99 49	50
*ex 2805 30 90	40
*ex 2805 30 90	50
*ex 2805 30 90	60
ex 2916 19 95	30
ex 2917 39 95	10
*ex 2918 99 90	40
ex 2934 99 90	12
ex 3204 11 00	10
*ex 3204 11 00	20
*ex 3204 17 00	25
ex 3204 17 00	45
ex 3204 17 00	55
*ex 3204 17 00	60
*ex 3204 17 00	70
ex 3204 19 00	72
*ex 3204 19 00	73
*ex 3802 90 00	11
*ex 3824 90 97	08
*ex 3824 90 97	31
*ex 3824 90 97	70
*ex 3824 90 97	72
*ex 3824 90 97	73

KN-Code	TARIC
*ex 3824 90 97	75
*ex 3907 20 20	11
*ex 3907 20 20	12
*ex 3907 40 00	10
*ex 3907 99 90	30
*ex 3909 50 90	10
ex 3911 90 99	75
*ex 3920 62 19	01
*ex 3920 62 19	03
*ex 3920 62 19	07
*ex 3920 62 19	09
*ex 3920 62 19	11
*ex 3920 62 19	13
*ex 3920 62 19	17
*ex 3920 62 19	19
*ex 3920 62 19	21
*ex 3920 62 19	23
*ex 3920 62 19	24
*ex 3920 62 19	26
*ex 3920 62 19	37
*ex 3920 62 19	39
*ex 3920 62 19	47
*ex 3920 62 19	49
*ex 3920 62 19	51
*ex 3920 62 19	53
*ex 3920 62 19	54
*ex 3920 62 19	56
*ex 3920 62 19	57
*ex 3920 62 19	59
*ex 3920 62 19	75
*ex 3920 62 19	77

KN-Code	TARIC
*ex 3920 62 19	81
*ex 3920 92 00	30
*ex 3921 90 55	20
*ex 7019 12 00	05
*ex 7019 12 00	25
*ex 7326 90 98	40
*ex 7607 11 90	30
*ex 7607 20 90	20
ex 8108 20 00	20
ex 8108 90 50	40
ex 8108 90 50	80
*ex 8305 20 00	10
*ex 8504 40 82	40
*ex 8504 40 82	50
*ex 8507 60 00	50
*ex 8526 91 20	80
*ex 8528 59 80	10
*ex 8536 90 85	96
*ex 8538 90 99	94
*ex 8540 20 80	91
*ex 8543 90 00	50
ex 8708 80 99	10
ex 9405 40 39	30

(\*) Aussetzung für ein Erzeugnis im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011, dessen KN- oder TARIC-Code oder Warenbezeichnung durch diese Verordnung geändert werden.

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie für Fischereierzeugnisse

### **2. HAUSHALTSLINIEN:**

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagter Betrag: **18 631 800 000 EUR (Entwurf des Haushaltsplans 2013)**

### **3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen <sup>2</sup>	Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: 2/2013]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2013	- 12,5

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Stand nach der Maßnahme	
	[2014 – 2017]
Artikel 120	- 25 / Jahr

<sup>2</sup>

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

#### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren erfolgt nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission.

#### **5. SONSTIGE BEMERKUNGEN**

Dieser Vorschlag enthält die Änderungen, die im Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollaussetzung;
2. der technischen Entwicklung der Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, was zur Streichung bestehender Zollaussetzungen führt.

##### Hinzufügung

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die sich aus Änderungen der Warenbezeichnung oder des Codes ergeben, auch 80 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2013 bis 2017 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von schätzungsweise 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Einnahmeverlust durch nichtvereinnahmte Zölle von rund 36 Mio. EUR pro Jahr.

##### Aufhebung:

Aus dem Anhang wurden 14 Waren gestrichen, so dass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dadurch entstehen ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2012 geschätzte Mehreinnahmen von 2,6 Mio. EUR/Jahr.

##### Voraussichtliche Kosten der Maßnahme

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen wird diese Verordnung eine Minderung der Eigenmittelverluste bewirken, die sich wie folgt berechnen lässt:  $36 - 2,6 = 33,4$  Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten)  $\times 0,75 = 25$  Mio. EUR/Jahr im Zeitraum 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2017.